

Satzung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Rüsselsheim gegr. 1879 e.V. (Vereinssatzung)

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Verein Freiwillige Feuerwehr Rüsselsheim gegr. 1879 e.V." (nachfolgend Verein).

Er hat seinen Sitz in Rüsselsheim am Main und ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sowie der Vorstand erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes und die Pflege der Freiwilligkeit des Feuerwehrdienstes nach geltendem Landesgesetz und den dazu ergänzenden Verordnungen und Richtlinien.
3. Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) die Förderung des Brandschutzes und die Pflege der Freiwilligkeit des Feuerwehrdienstes.
 - b) die Förderung aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim - Stadt.
 - c) die Förderung der Zusammenarbeit mit den Feuerwehren und den am Feuerwehrwesen interessierten und verantwortlichen Personen, Organisationen, auf nationaler und internationaler Ebene.
 - d) die Mitwirkung bei dem Ausbau der sozialen Fürsorge für Mitglieder der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim - Stadt auf den Gebieten der Unfallverhütung, der Unfallversicherung und der sonstigen sozialen Einrichtungen.
 - e) für den Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz zu werben und darüber aufzuklären, sowie interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen.

§ 3 - Mitglieder

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, nachdem sie die Mitgliedschaft beantragt hat und durch den Geschäftsführenden Vorstand aufgenommen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vereinsvorstands um den Verein oder das Feuerwehrwesen besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand zu beantragen und beginnt bei Annahme rückwirkend mit dem Tag der Antragstellung.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds. In letzterem Fall kann Sie auf Antrag durch Angehörige ersten Grades oder Firmeninhabernachfolger fortgeführt werden.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen bis zum endgültigen Austrittsdatum fort.
3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden,
 - a) wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Geschäftsführenden Vorstand mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags 3 Monate im Verzug ist.
 - b) wenn es unbekannt verzogen ist.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, zum Beispiel dem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, durch den Vereinsvorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen ist, entscheidet der Vereinsvorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb eines Monats beim Vereinsvorstand die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und stehen für die freiheitliche und demokratische Grundordnung ein. Mit der Aufnahme erkennen sie die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
2. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
3. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen.
4. Die Mitglieder haben alle Vereinsgegenstände, auch die, die ihnen anvertraut sind, pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Mitgliedschaft oder dem Ausschluss sind diese in gebrauchsfähigem und sauberem Zustand dem Verein zurückzugeben.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen finanziellen Beitrag in bestimmter Höhe zu leisten (Mitgliedsbeitrag). Hiervon ausgenommen sind die Ehrenmitglieder nach § 3 Abs. 2 und die beitragsfreien Mitglieder nach § 6 Abs. 7.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
6. Zur Korrespondenz mit dem Verein sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten, jedoch mindestens ihre postalische Adresse dem Geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Gleiches gilt für die Daten, welche für das Lastschriftverfahren zum Einzug des Mitgliedsbeitrages durch den Verein nötig sind.
7. Der Geschäftsführende Vorstand kann aufgrund besonderer Umstände die beitragsfreie Fortführung der Mitgliedschaft einer Person beschließen. Die Beitragsfreiheit soll mit einer den besonderen Gründen angemessenen Dauer befristet sein.

§ 7 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - c) die Mitgliederversammlung,
 - d) der Vereinsvorstand,
 - e) der Geschäftsführende Vorstand.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern nach § 3 zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich per Aushang an der Informationstafel des Vereins in der Vereinsunterkunft, sowie per Bekanntgabe auf der aktuellen Internetpräsenz des Vereins und per Elektronischer Post (e-Mail) vom Vereinsvorstand einzuberufen.
Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus den Reihen der anwesenden Mitglieder im Sinne des § 3.

3. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten (Ordentliche Mitgliederversammlung).
4. Der Vereinsvorstand kann eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - b) wenn dies mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des § 3 schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.
5. Ist die Durchführung der Ordentlichen Mitgliederversammlung im jährlichen Turnus oder einer gewünschten Außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgrund höherer Gewalt nicht einhaltbar, so ist sie zum nächst möglichen und sinnvollen Zeitpunkt unter entsprechender Erweiterung des Berichtszeitraums nachzuholen. Alle zwischenzeitlich auslaufenden Wahlpositionen bleiben bis dahin weiter im Amt.
6. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, müssen beim Geschäftsführenden Vorstand spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
7. Der Versammlungsleiter und der Kassierer, oder je ein von ihnen beauftragtes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands, berichten der Ordentlichen Mitgliederversammlung über das vergangene Geschäftsjahr.

§ 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - c) die Wahl gemäß § 14 des Vereinsvorstands für die Positionen gemäß § 11 Abs. 1 und 3 dieser Satzung,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags (Haushaltsplan),
 - f) die Entlastung des Vereinsvorstands und des Kassierers,
 - g) die Wahl der Kassenprüfer,
 - h) die Genehmigung der Geschäftsordnung innerhalb des Geschäftsführenden Vorstands oder Änderungen an dieser,
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) eine Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss aus dem Verein zu treffen,

- l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 – Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3 eingeladen wurde.
2. Stimmberechtigt sind alle unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder nach § 3. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.
3. Mit Ausnahme von § 15 und § 17 beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Wird in der Mitgliederversammlung ein Antrag auf eine geheime Abstimmung gestellt, so ist diese, ohne Rücksicht auf Mehrheitsablehnung, so durchzuführen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 11 – Vereinsvorstand

1. Den Geschäftsführenden Vorstand als Wahlämter bilden:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Kassierer.
2. Dem Vorstand in Erweiterung gehören automatisch an:
 - e) der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim - Stadt kraft seines dortigen Amtes,
 - f) der stellvertretende Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim - Stadt kraft seines dortigen Amtes,
 - g) der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim - Stadt kraft seines dortigen Amtes,
 - h) der Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim - Stadt kraft seines dortigen Amtes,
 - i) der Leiter der Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim - Stadt kraft seines dortigen Amtes.

Für die Arbeit im Vorstand kann im Verhinderungsfall kein Vertreter entsandt werden, jedoch eine schriftliche Einbringung an den Geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden.

Hinweis: Positionen e bis i werden nach den Bestimmungen der Ortssatzung der Feuerwehr Rüsselsheim (Feuerwehrsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung gewählt/bestimmt.

3. Dem Vorstand in Erweiterung können als Wahlämter angehören:

j) zwei Beisitzer.

Positionen e bis j bilden zusammen mit den Funktionen aus Abs. 1 a bis d den in dieser Satzung so genannten Vereinsvorstand, kurz Vorstand.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied als Wahlamt während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vereinsvorstands statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
5. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können nach vorheriger Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand erstattet werden.

§ 12 – Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er bedient sich hierbei nach Bedarf des Vereinsvorstands. Dieser wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Mindestens 2 Mitglieder dieses Vorstands vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Für die Schriftführungs-, Finanz- und Genehmigungsabläufe innerhalb der Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands erstellt dieser eine Geschäftsordnung, welche von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 13 – Kassenwesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er erstattet der Ordentlichen Mitgliederversammlung, und auf Verlangen dem Vereinsvorstand, Bericht.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch im Sinne der jeweils gültigen Abgabenordnung zu führen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Von diesen scheidet jährlich der aus, der zweimal hintereinander die Kasse geprüft hat. Er wird durch Neuwahl ersetzt. Der Ausgeschiedene kann 2 Jahre lang zu diesem Amt nicht wiedergewählt werden.
5. Nach Abschluss der Geschäftsjahr-Endabrechnung und in Vorbereitung der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung, legt der Kassierer Rechenschaft unter Vorlage aller Bücher und Belege gegenüber den Kassenprüfern ab.

6. Die Ordentliche Mitgliederversammlung beschließt nach Bericht und auf Antrag der Kassenprüfer darüber, ob die Jahresrechnung zu genehmigen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.
7. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsvoranschlag (Haushaltsplan) zu erstellen, der von der Ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
Über notwendige oder neu hinzugekommene satzungsgemäße Ausgaben in der Zeit zwischen Geschäftsjahresende und nächster Mitgliederversammlung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand gemäß Geschäftsordnung.
8. Alles weitere Finanzgebaren des Vereins regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 – Wahlen

1. Wahlberechtigt sind alle unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder nach § 3.
2. Für jede Position im Geschäftsführenden Vorstand (§ 11 Abs. 1) und Vorstand in Erweiterung (§ 11 Abs. 3) sind getrennte Wahlhandlungen durchzuführen.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind von den stimmberechtigten Mitgliedern in geheimer Wahl zu wählen. Für diese Wahlhandlung ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 anwesenden Personen, zu wählen, der den Wahlleiter aus seinen Reihen bestimmt.
4. Die übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands (§ 11 Abs. 1) und des Vorstands in Erweiterung (§ 11 Abs. 3) sollen von den stimmberechtigten Mitgliedern in geheimer Wahl gewählt werden.
Die Mitgliederversammlung kann ein anderes Wahlverfahren beschließen. Diese Wahlhandlungen sind vom Versammlungsleiter zu führen.
5. Stehen für die zu wählende Position mehr als 2 Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit erreicht. Wird in einem Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, scheidet der Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen erhalten hat.
Die Wahlgänge sind so lange zu wiederholen, bis entweder ein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht oder nur noch 2 Kandidaten zur Wahl stehen. Stehen nur noch 2 Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit erhalten hat.
6. Die Wahlperiode des Geschäftsführenden Vorstands (§ 11 Abs. 1) und des Vorstands in Erweiterung (§ 11 Abs. 3) beträgt 5 Jahre.
7. Die ersten Wahlen entsprechend dieser Satzung erfolgen für das Geschäftsjahr 2024.

§ 15 – Auflösung

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 die Auflösung in dem nachstehend bestimmten Verfahren und mit den nachstehend bestimmten Mehrheiten beschließt:
 - a) Zur Beschlussfassung über die Auflösung muss der Vorstand eine Außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 4 einberufen.
 - b) In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 anwesend sein und die Auflösung mit 2/3-Mehrheit beschließen.

- c) Nach einem Monat muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung muss nochmals unter den Bedingungen des Abs. 1 b erfolgen.
 - d) Ist auch die zweite Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats, längstens jedoch nach zwei Monaten, eine neue Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser dritten Außerordentlichen Mitgliederversammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
 - e) Der ordnungsgemäß gefasste Beschluss über die Auflösung wird 6 Monate nach Beschlussfassung wirksam.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rüsselsheim am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Rüsselsheim - Stadt“ zu verwenden hat.

§ 16 – Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Daten

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs.1 Lit. b DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DSGVO.
2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
3. Der Kassierer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
4. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß diesem Paragraphen.
5. Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.
6. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird (Art. 6 Abs.1 Lit. f DSGVO).
7. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen der DSGVO zu berücksichtigen hat.

§ 17 – Satzungsänderungen

1. Über beantragte Satzungsänderungen hat die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung zu beschließen. Der zur Abstimmung stehende Änderungsvorschlag ist den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Abstimmung schriftlich per Aushang in der Vereinsunterkunft, sowie per Bekanntgabe auf der aktuellen Internetpräsenz des Vereins und per Elektronischer Post bekanntzugeben.
Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach § 3.
2. Jede Satzungsänderung ist unverzüglich dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister anzuzeigen.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der am 19. März 1977 stattgefundenen Mitgliederversammlung beschlossen, am 30. Juni 1984, am 30. März 1985, am 05. November 1995 und am 20.04.2024 in der vorliegenden Form geändert.